



## Gemeinde Fuldabrück

---

### **ABFALLSATZUNG**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldabrück hat in ihrer Sitzung  
am 10.12.2020 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde  
Fuldabrück

(Abfallsatzung -AbfS-)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I, S. 212) in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung,

des § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379), zuletzt geändert am 30.06.2020 durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung (BGBl. I Nr. 23 vom 03.07.2020 S. 1533)

des § 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1739), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2020 (BGBl. I Nr. 23 vom 22.05.2020 S. 960; BGBl. I Nr. 23 vom 22.05.2020 S. 1018),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) in der Fassung vom 06.03.2013 (GVBl. I, S.80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. Hessen Nr. 6 vom 09.05.2018, S. 82)

der §§ 1, 2, 4 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I, S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247)

der §§ 24 - 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416)

sowie der

öffentlich - rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde Fuldabrück vom 26.03.1993 / 12.05.1993.

## *I. Allgemeine Vorschriften*

### **§ 1 Aufgabe**

(1) Der Landkreis Kassel (Landkreis) betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) und dieser Satzung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis Kassel und der Gemeinde als öffentliche Einrichtung. Sie wird als Eigenbetrieb unter der Bezeichnung „Abfallentsorgung Kreis Kassel“ geführt.

(2) Die Abfallentsorgung durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen, zum Recycling von Abfällen und zur sonstigen Verwertung von Abfällen, insbesondere der energetischen Verwertung, nach Maßgabe der §§ 7 bis 10 KrWG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und die Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe der §§ 15 bis 16 KrWG, § 20 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 KrWG bleiben unberührt. Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend oder brennbar sind (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) werden von der Abfallentsorgung Kreis Kassel getrennt eingesammelt und befördert.

(3) Abfallvermeidenden Maßnahmen wird prinzipiell Vorrang eingeräumt.

(4) Die Aufgaben der Abfallentsorgung Kreis Kassel umfassen auch das Einsammeln der in der Gemeinde Fuldabrück angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Fuldabrück und dem Landkreis. Das Einsammeln wird gemäß dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

(5) Darüber hinaus berät die Abfallentsorgung Kreis Kassel die Bürger, Inhaber von Gewerbebetrieben und Bauherren über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung sowie die gemeinwohlverträgliche Beseitigung von Abfällen; sie bestellt hierzu Abfallberater.

(6) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 und 4 kann sich die Abfallentsorgung Kreis Kassel Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe und Gegenstände derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

(2) Eine Entledigung im Sinne des Abs. 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung im Sinne der Anlage 2 KrWG oder einer Beseitigung im Sinne der Anlage 1 KrWG zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung aufgibt. Im Übrigen wird auf die Begriffsbestimmung des § 3 Abs. 3 bis 28 KrWG verwiesen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Ergänzend gilt § 70 Abs. 1 und 2 Bewertungsgesetz. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(4) Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen, die sich aus dieser Satzung ergeben, nicht dadurch befreit, dass neben ihnen auch andere Anschluss- oder Überlassungspflichtige vorhanden sind.

(5) Abfall aus privaten Haushaltungen im Sinne dieser Satzung ist Abfall, der in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt oder in anderen vergleichbaren Anfallorten (bspw. Einrichtungen des betreuten Wohnens, Ferienwohnungen oder Campingplätzen) entsteht; hierunter fallen insbesondere Haushalts- und Küchenabfälle, wie zum Beispiel Gemüse-, Obst- und Blumenabfälle, Papier, Pappe, Textilien, Kunststoffe, Glas, Keramik, Asche, Schlacke, Ruß, Kehricht, o.ä..

(6) Restabfall im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen und damit zusammen entsorgter Abfall aus anderen Herkunftsbereichen, der nach Beachtung der Trennpflicht gem. § 11 als Rest anfällt.

(7) Bioabfall im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare Garten- und Küchenabfälle, die in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verarbeitet werden können. Zu den Bioabfällen aus Gärten oder sonstigen Grünanlagen gehören z.B. Baum-, Rasen- und Strauchschnitt, Laub, Pflanzenrückstände, Friedhofsabfälle o.ä.. Biologisch abbaubare Küchenabfälle sind z.B. Reste von Obst, Gemüse, Nahrungsmitteln, zubereiteten Speisen, o.ä., die nach ihrer Art und Menge in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verarbeitet werden können.

(8) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Abfälle aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Abfällen (haushaltsüblich), die wegen ihrer sperrigen Beschaffenheit das Ausmaß des kleinsten Restabfallgefäßes nach § 12 übersteigen. Bewegliche Abfälle sind Abfälle, die sich aus nicht fest mit dem Gebäude oder Grundstück verbundenen Gegenständen zusammensetzen, z.B. Möbel, auch Gartenmöbel, Gartengeräte, Teppiche, o.ä.. Nicht unter den Begriff „Sperrmüll“ fallen Baustellenabfälle, wie z.B. Bauholz, Gipsplatten, Decken- und Wandverkleidungen, Türen und Türfassungen, Fenster und dergleichen.

(9) Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind elektrische und elektronische Geräte entsprechend § 2 Abs. 1 ElektroG, die aus Haushaltungen oder anderen Anfallstellen mit nach Art und Menge vergleichbaren Elektrogeräten entsprechend § 3 Abs. 4 ElektroG stammen.

(10) Gewerbeabfall im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Sie stammen aus industrieller und sonstiger gewerblicher Produktion sowie aus geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit (dazu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Einrichtungen öffentlicher Körperschaften oder vergleichbare Institutionen).

(11) Bauschutt besteht aus festen Baustoffen, die überwiegend mineralische Bestandteile enthalten und vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen (bspw. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, o.ä.).

(12) Bodenaushub ist natürlich gewachsenes, auch bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial.

(13) Baustellenabfälle sind nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (bspw. Türen, Fenster, Rigipsplatten, Holz, o.ä.).

(14) Gefährliche Abfälle, sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. mit § 3 AVV als gefährlich bestimmt sind. Als gefährlich bestimmt ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, o.ä..

Gefährliche Abfälle sind dann als „kleine Menge“ definiert, wenn je Abfallerzeuger und Kalenderjahr nicht mehr als 2.000 kg entsorgt werden sollen.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen der Gemeinde Fuldabrück zur Abfallvermeidung und -verwertung**

(1) Die Gemeinde wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben vorbildhaft darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dabei wird die Gemeinde bei der Erteilung von Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug geben, die

- mit rohstoffschonenden oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt sind,
- aus Abfällen hergestellt sind,
- langlebig, reparaturfreundlich und wieder verwendbar sind,
- im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder
- sich in besonderem Maße zur umweltverträglichen, insbesondere energiesparenden Verwertung eignen, sofern diese für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind und dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

(2) Bei Veranstaltungen auf Grundstücken der Gemeinde Fuldabrück oder in ihren Einrichtungen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit wieder verwendbaren Bestecken ausgegeben werden; diese Pflicht gilt auch für Verkaufsflächen, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, können in Ausnahmefällen nicht wieder verwendbare Behältnisse und Bestecke zugelassen werden. Im Übrigen ist die Trennpflicht nach § 11 zu berücksichtigen.

(3) Die Gemeinde wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Grundsätzen verfahren.

### **§ 4**

#### **Mitwirkung der Gemeinde Fuldabrück**

Die Gemeinde unterstützt die Abfallentsorgung Kreis Kassel im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. Des Weiteren unterstützen die Gemeinde

und der Landkreis sich gegenseitig bei der Durchführung von Vermeidungs- und Verwertungsmaßnahmen auf ihren Gebieten.

## **§ 5**

### **Ausschluss von der Abfallentsorgung und der Einsammlung und Beförderung durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel**

(1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet der Gemeinde angefallenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Abfallentsorgung durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel sind ausgeschlossen:

1. Abfälle und Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 2 KrWG,
2. Gegenstände und Stoffe, die aufgrund ihrer besonderen Beschaffenheit (z.B. Säuregehalt) das Abfuhrpersonal gefährden und/oder die Entsorgungseinrichtungen, insbesondere die Fahrzeuge, beschädigen können sowie selbstentzündliche, feuergefährliche oder explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen) und chemisch aktive Substanzen (z.B. ungelöschter Kalk und Chlorkalk),
3. Abfälle, die bei Menschen übertragbare Krankheiten i.S.d. § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten (Infektionsschutzgesetz – IfSG) auslösen können, oder bei denen dies zu befürchten ist,
4. Körperteile und Organabfälle,
5. Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht bereits durch das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) geregelt ist,
6. Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
7. Kraftfahrzeuge aller Art, Kfz-Anhänger und Fahrzeugteile mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen, sofern nicht eine Entsorgungsverpflichtung nach § 20 Abs. 3 KrWG besteht,
8. Jauche und Gülle,
9. Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen (§ 20 Abs. 2 S. 1 KrWG); dies gilt nur, wenn durch den Ausschluss das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird, insbesondere dadurch, dass im Einzelfall die Zuführung der Stoffe zu einer nach aufgrund § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung vorgesehenen Verwertung nicht gesichert erscheint,
10. Klärschlämme und sonstige Schlämme, soweit sie nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel verwertet oder beseitigt werden können,
11. Flüssigkeiten jeder Art,
12. Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, die gem. § 2 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 3 AVV als gefährlich eingestuft sind, soweit diese nicht im

Rahmen der Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle erfasst werden bzw. die Abfallentsorgung Kreis Kassel getrennte Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet,

13. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16,17,18 des außer Kraft getretenen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz übertragen worden sind und die Übertragung nach § 72 Abs. 1 KrWG fort gilt,
14. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit diese gem. § 20 Abs. 2 KrWG nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, sofern sie nicht in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel beseitigt werden können oder die Abfallentsorgung Kreis Kassel keine getrennten Erfassungs- und Entsorgungswege anbietet.

(3) Abfälle, die gemäß Abs. 2 von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind von deren Erzeuger oder Besitzer nach den Vorschriften der §§ 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1, 2 KrWG zu entsorgen. Zu entsorgende Abfälle, die gem. § 25 KrWG zurückzunehmen sind, sind vom Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer den Rücknahmeverpflichteten zurückzugeben.

(4) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu entsorgen ist, entscheidet die Abfallentsorgung Kreis Kassel, ggf. im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde. Der Abfallentsorgung Kreis Kassel ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür haben die Nachweispflichtigen zu tragen. Bis zum Nachweis der Unbedenklichkeit des Abfalls durch ein fachtechnisches Gutachten kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel die Annahme des Abfalls verweigern.

(5) Werden der Abfallentsorgung Kreis Kassel entgegen den Regelungen in Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle überlassen, so kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens wahlweise die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine allgemeinwohlverträgliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

## **§ 6**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Grundstückseigentümer im Gemeindegebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallentsorgung Kreis Kassel anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter, Pächter, und Betriebsinhaber, haben den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen angefallenen Abfall, der nicht von der Entsorgungspflicht gem. § 5 ausgeschlossen ist, nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu überlassen (Benutzungszwang). Die Anschlusspflichtigen und Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben nach § 7 Abs. 2 GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, Restabfallbehältnisse in angemessenem Umfang nach den näheren Maßgaben/ Festlegungen des § 16 Abs. 1 dieser Satzung zu nutzen.

(3) Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 sind Grundstücke ausgeschlossen, auf denen Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gemäß § 12 gesammelt werden können. Vom Anschlusszwang nach Abs. 1 können ferner Grundstücke ausgenommen werden, bei denen die Abfalleinsammlung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. In diesen Fällen gilt § 5 entsprechend. Soweit das Einsammeln und Befördern der überlassungspflichtigen Abfälle durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel ausgeschlossen ist, sind diese nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu überlassen.

(4) Vom Benutzungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen die Erzeuger oder Besitzer

1. von Abfällen, die nach § 5 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 1 KrWG),
3. von Abfällen, die durch zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 KrWG),
4. von Abfällen, die durch zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Abfallentsorgung Kreis Kassel nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen dem entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG),
5. von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
6. von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit der Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern (§ 17 Abs. 1 S. 2 und 3 KrWG),
7. von pflanzlichen Abfällen, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I, S. 48) zugelassen ist. Eine Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG ist erforderlich.

(5) In den Fällen des Abs. 3, in denen die Grundstücke vom Anschlusszwang und/oder den Fällen des Abs. 4, in denen die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer von den dort aufgeführten Abfällen vom Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist die Abfallentsorgung Kreis Kassel berechtigt, ihre Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung anzubieten. Für diese Leistungen erhebt die Abfallentsorgung Kreis Kassel - unabhängig von den in §§ 19 und 22 dieser Satzung geregelten Abfallgebühren - ein Entgelt.

(6) Soweit Grundstücke bzw. Abfallerzeuger und -besitzer mit ihren Abfällen gemäß dieser Satzung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ausgeschlossen sind, ist das Anschluss- und/oder Benutzungsrecht eingeschränkt.

## **§ 7**

### **Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten müssen der Gemeinde und/oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen. Dazu gehören insbesondere Angaben über die Grundstückseigentümer oder die sonstigen in § 2 Abs. 4 genannten Berechtigten, die Anzahl der Personen, die das Grundstück benutzen, die Anzahl der Beschäftigten und Betten im Gewerbe und Beherbergungseinrichtungen sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Abfallentsorgung Kreis Kassel überlassen werden. Wenn sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals Abfälle anfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, der Gemeinde und/oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel unverzüglich den Rechtsübergang anzuzeigen.

(2) Für Grundstücke, die gewerblichen oder gleichgestellten Zwecken dienen und für Grundstücke, die sowohl hierzu als auch zu Wohnzwecken dienen (gemischt genutzte Grundstücke), ist neben dem Grundstückseigentümer auch der Betriebsinhaber zu den Meldungen nach Abs. 1 verpflichtet.

(3) Mitarbeiter der Gemeinde, der Abfallentsorgung Kreis Kassel oder deren Beauftragte, die sich als solche auszuweisen haben, sind berechtigt, Grundstücke, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu betreten, sowie auf diesen Grundstücken zur Erfassung von Abfällen notwendige Behältnisse aufzustellen (§ 19 Abs. 1 KrWG).

(4) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann selbst oder durch beauftragte Dritte die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen oder untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine Entsorgung der Abfälle in den Anlagen der Abfallentsorgung Kreis Kassel erschweren können. Die Erzeuger oder die Besitzer von Abfällen sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet. Beim Nachweis satzungswidrigen Handelns trägt der Verursacher die Untersuchungskosten. Ist der Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer nicht ermittelbar, haftet der Anschlusspflichtige.

## **§ 8**

### **Störung in der Abfallentsorgung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen im Sinne des Absatzes 1, die länger als einen Tag andauern, von den nach § 6 Abs. 2 Verpflichteten oder den von ihnen Beauftragten spätestens am nächsten Tag wieder zurückzunehmen. Abfallbehältnisse sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen. In diesen Fällen wird der Tag der Ersatzabfuhr bekannt gemacht.



## **§ 9 Eigentumsübertragung**

(1) Der Abfall geht beim Holsystem gem. § 10 Abs. 2 mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder beim Bringsystem gem. § 10 Abs. 3 mit der Überlassung an einem Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Abfallentsorgung Kreis Kassel über. Wird Abfall durch den Erzeuger oder den Besitzer oder für diese durch Dritte zu einer Abfallentsorgungseinrichtung der Abfallentsorgung Kreis Kassel gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Abfallentsorgung Kreis Kassel über. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Für widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen der Beschäftigten der mit der Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen in Bezug auf vorgefundene Wertgegenstände übernimmt die Abfallentsorgung Kreis Kassel keine Haftung.

### *II. Abschnitt Einsammeln, Befördern und Behandeln der Abfälle*

## **§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die von der Abfallentsorgung Kreis Kassel ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel oder durch von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

- a) im Rahmen eines Holsystems (§§ 12 - 14) oder
- b) im Rahmen eines Bringsystems (§15) oder

2. durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer selbst oder durch von ihnen Beauftragte.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle in zugelassenen Behältnissen getrennt nach Abfallfraktionen oder außerhalb von Behältnissen getrennt nach Einzelstoffen am Grundstück des Abfallanfalls abgeholt.

(3) Beim Bringsystem werden die Abfälle in öffentlich zugänglichen Sammelbehältern, die in zumutbarer Entfernung bereitgestellt werden oder in zentralen Sammeleinrichtungen erfasst.

## **§ 11 Getrennsammlung von Abfällen**

(1) Abfälle sind gem. Abs. 2 bis 4 zu trennen.

(2) Dem Holsystem unterliegen:

- a) Bioabfälle,
- b) Altpapier (Papier, Pappe, Kartonagen),

- c) Sperrmüll,
- d) haushaltsübliche Elektrogeräte sowie Metallgegenstände,
- e) Restabfall.

(3) Dem Bringsystem unterliegen:

- a) Baum- und Strauchschnitt,
- b) Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung,
- c) wegen ihres Schadstoffgehaltes getrennt vom Hausmüll zu entsorgende Abfälle  
(Kleinmengen gefährlicher Abfälle gem. § 2 Abs. 14).

(4) Im Rahmen von privatwirtschaftlichen Rücknahmesystemen werden z.B. Altglas (Behälterglas in den Farben weiß, braun und grün), Leichtverpackungen (Gelber Sack), Batterien und Altöl gesammelt.

## **§ 12**

### **Zuteilung der Behältnisse im Holsystem**

(1) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel stellt den Anschlusspflichtigen leihweise bzw. als Einwegbehältnisse (Ziffer c, Pkt. 3) folgende zugelassene Abfallbehältnisse zur Verfügung:

- a) für Bioabfälle:
  - braune fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 120 l oder 240 l Füllraum,
- b) für Altpapier:
  1. grüne fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 240 l Füllraum,
  2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
  3. Unterflurbehälter mit 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum
- c) für Restabfall:
  1. graue fahrbare Behälter aus Kunststoff mit 80 l, 120 l oder 240 l Füllraum,
  2. fahrbare Behälter mit 1100 l Füllraum,
  3. Umleerbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum
  4. Unterflurbehälter mit 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum
  5. Abfallsäcke mit 20 bzw. 40 l Füllraum.

(2) Für den Restabfall beträgt das Mindestvolumen 20 l pro Einwohner. Die Zuteilung der Abfallbehältnisse erfolgt durch die Gemeinde und/oder durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel. Fällt vorübergehend so viel Restabfall an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen gem. § 12 Abs. 1 c nicht vollständig untergebracht werden kann, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Beistellsäcken neben den Abfallbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen. Die Beistellsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben. Fällt regelmäßig mehr als 20 l Restmüll an, so hat die Abfallentsorgung Kreis Kassel bzw. die Gemeinde entsprechendes Mehrvolumen zuzuteilen.

(3) Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse für Restabfall zugelassen werden, wenn die Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Verantwortliche oder einen Verantwortlichen benennen. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 4 entsprechend. Auf Antrag einer oder eines betroffenen Anschlusspflichtigen wird die gemeinsame Benutzung eines Restabfallbehältnisses wieder aufgehoben.

(4) Für Bioabfälle haben die Anschlusspflichtigen der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel Größe und Zahl der benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Zuteilung eines angemessenen Behältervolumens erfolgt durch die Gemeinde und/oder durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel. Soweit eine Eigenkompostierung für alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle nachweislich ordnungsgemäß, schadlos und ganzjährig vorgenommen wird oder nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle anfallen, ist ein Abfallbehältnis für diese Stoffe entbehrlich.

(5) Für Bioabfälle wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel zugeteilt. Angemessen sind im Einwohnerbereich das doppelte Volumen und im Gewerbebereich das gleiche Volumen der zugeteilten Restabfallbehälter der Größen bis 1.100 l Füllraum, mindestens jedoch ein Bioabfallbehälter mit bis zu 240 l Volumen pro Grundstück. Für Restabfallbehälter der Größen ab 2,5 m<sup>3</sup> ist jeweils ein Bioabfallvolumen von 480 l pro Restabfallbehälter angemessen. Darüber hinaus gehender Behälterbedarf kann von der Gemeinde und/oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel gegen eine Gebühr gem. § 22 Abs. 7 zur Verfügung gestellt werden.

(6) Für Altpapier wird den Anschlusspflichtigen ein angemessenes Behältervolumen durch die Gemeinde und/oder durch die Abfallentsorgung Kreis Kassel zur Verfügung gestellt.

(7) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen können Unterflurbehälter gem. Abs. 1 genutzt werden, wenn die räumlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen dazu vorliegen. Die Herrichtung der Standplätze obliegt den Anschlusspflichtigen und ist mit der Abfallentsorgung Kreis Kassel abzustimmen.

## **§ 13**

### **Anforderungen an die Überlassung der Abfälle im Holsystem**

(1) Die überlassenen Behältnisse und die daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Anschlusspflichtigen haben die Abfallbehältnisse betriebsbereit und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und dafür zu sorgen, dass diese den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von ihnen regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die Abfallbehältnisse dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden.

(2) Beschädigungen oder Verluste von Abfallbehältnissen oder den daran angebrachten Strichcode-Etiketten sind der Gemeinde und/oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Anschluss- und Benutzungspflichtigen entstehen, haften die Anschlusspflichtigen.

(3) Die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. c) und § 12 Abs. 2 dürfen nur zur Aufnahme von Restabfall, die Abfallbehältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. a) nur für die Aufnahme von Bioabfällen und die Behältnisse nach § 12 Abs. 1 Buchst. b) nur für die Aufnahme von Altpapier verwendet werden. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Trennung von Abfällen oder einer zweckwidrigen Nutzung der Abfallbehältnisse werden die zur Verfügung gestellten Wertstoffbehälter eingezogen, wenn eine vorausgegangene Beratung nicht zu einer Abstellung der missbräuchlichen Benutzung geführt hat. Zum Ausgleich kann nach Überprüfung ein größerer oder zusätzlicher gebührenpflichtiger Behälter für Restabfall

zugewiesen werden. Weitere Maßnahmen im Einzelfall gemäß §§ 26, 27 bleiben hiervon unberührt.

(4) Die Behältnisse dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen, der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft herausfällt und eine ordnungsgemäße Entleerung mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge möglich ist. Aus technischen und arbeitsschutzrechtlichen Gründen wird das zulässige Bruttohöchstgewicht für Abfallbehälter bis 120 l Füllraum auf 60 kg, für Abfallbehälter von 240 l Füllraum auf 110 kg und für Abfallbehälter von 1.100 l Füllraum auf 270 kg festgesetzt. Nur zugelassene und zugebundene Abfallsäcke dürfen zur Abfuhr bereitgestellt werden. Neben den Behältnissen widerrechtlich abgelagerte Abfälle sind vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu entfernen und satzungskonform zu überlassen, andernfalls können diese Abfälle von der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel auf Kosten der Anschlusspflichtigen entsorgt werden.

(5) Abfälle dürfen in Abfallbehältnisse weder manuell noch maschinell eingepresst oder eingestampft werden. Das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist ebenfalls untersagt. Es ist nicht gestattet, leicht entzündliche, brennende, glühende, heiße, flüssige oder metallische Abfälle, Eis und Schnee, Abfälle, die das Entleeren erschweren und Abfälle, die von der Entsorgung der Gemeinde / der Abfallentsorgung Kreis Kassel ausgeschlossen sind (§ 5) in Abfallbehältnisse zu füllen. Verstöße gegen die Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 entbinden die Gemeinde / die Abfallentsorgung Kreis Kassel von der Verpflichtung zur Einsammlung und Abfuhr.

(6) Der Einsatz von Abfallschleusen, d.h. Vorrichtungen, die das Befüllen von zugelassenen Abfallbehältern nach Volumen oder Gewicht messen bzw. reglementieren können, wird untersagt. Auf Antrag können sie in widerruflicher Weise zugelassen werden, wenn seitens des Antragsstellers folgende Nachweise erbracht werden:

- keine Zunahme des Verunreinigungsgrades der Bioabfall-, Altpapier- und Verpackungsbehältnisse,
- keine Zunahme von Restabfallbeistellungen auf den Standplätzen,
- keine Zunahme von wilden Ablagerungen außerhalb der Standplätze,
- aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Überschreitung des Behälterbruttogewichtes über 270 kg.

Die Pflicht zur Bereitstellung der Abfallbehältnisse am Abfuhrtag nach Abs. 8 bleibt hiervon unberührt.

(7) Nur die auf den fahrbaren Abfallbehältnissen nach § 12 Abs. 1 angebrachten Strichcode-Etiketten berechtigen zur Leerung. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist nicht verpflichtet, fahrbare Abfallbehältnisse ohne Etikett zu leeren.

(8) Die Abfallbehältnisse bis 1.100 l Füllraum nach § 12 Abs. 1 und 2 sind am Abfuhrtag von den Anschlusspflichtigen rechtzeitig und geschlossen am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Behältnisse vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert bzw. abgefahren werden können. Sie sind so aufzustellen, dass sie nicht unnötig angehoben werden müssen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.

Darüber hinaus können Behälter mit 1.100 l Füllraum an gut erreichbarer Stelle auf dem Grundstück in der Nähe der Fahrbahn bereitgestellt werden, wenn die Strecke zur Fahrbahn 10 m nicht überschreitet, keine Geländeneigung größer 2% besteht und keine Stufen bzw. nur abgesenkte Bordsteine überwunden werden müssen. Die Behältnisse sind am Tage der Leerung von den Anschlusspflichtigen wieder an den Standplatz zurückzubringen.

Anschlusspflichtige, deren Grundstücke nicht an öffentlichen Straßen und Wegen anliegen oder deren Grundstücke wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse mit den jeweils eingesetzten Sammelfahrzeugen nicht oder nur unter erschwerten Umständen entsorgt werden können, müssen die Abfälle zu den Abfuhrzeiten an der Mündung der jeweiligen Grundstückszufahrt oder, falls diese nur über einen Privatweg zu erreichen ist, an der Einmündung zur nächstgelegenen mit Sammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Straße zur Abfuhr bereitstellen.

Das Gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z.B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen, Schnee und Eis oder Fahrbahnverengungen nicht angefahren werden können.

Die Standplätze für Abfallbehältnisse ab 2,5 m<sup>3</sup> Füllraum müssen die Anschlusspflichtigen mit der Abfallentsorgung Kreis Kassel abstimmen.

(9) Die Standplätze der Behältnisse sind von den Anschlusspflichtigen sauber zu halten.

Nach Abholung der bereitgestellten Abfälle sind verschmutzte Flächen durch die Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragte unverzüglich zu säubern. Werden Gegenstände zur Abfuhr bereitgestellt, für die eine Abholung nicht beantragt wurde oder die nach dieser Satzung nicht dem Holsystem unterliegen, haben die Anschlusspflichtigen selbst oder deren Beauftragte unverzüglich eine geordnete Entsorgung vorzunehmen.

(10) Sperrmüll (§ 11 Abs. 2 Buchst. c) wird von der Abfallentsorgung Kreis Kassel oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel oder dessen Beauftragter bestimmen den jeweiligen Abholzeitpunkt; sie teilen diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die keinen Sperrmüll darstellen, wird ihnen dies ebenfalls mitgeteilt. Von der Abholung ausgenommen ist Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht mit den technischen Einrichtungen der eingesetzten Sammelfahrzeuge verladen werden kann oder der die technischen Einrichtungen an den zur Sammlung eingesetzten Fahrzeugen stören oder beschädigen kann sowie Abfälle, die gem. § 11 entweder im Hol- oder Bringsystem gesondert zur Abfuhr bereitgestellt oder zu den Sammelstellen oder Sammeleinrichtungen verbracht werden müssen.

Die Erzeuger und Besitzer haben den Sperrmüll am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Er ist am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und der Sperrmüll vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden kann.

Sperrmüll kann darüber hinaus von den Erzeugern gebührenfrei zu der der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Sperrmüll zugelassenen Entsorgungseinrichtung gebracht werden. Sperrmüll, der von Gewerbetrieben im Auftrag der Erzeuger angeliefert wird, ist gebührenpflichtig. § 17 gilt entsprechend.

(11) Elektrogeräte und Metallgegenstände (§ 11 Abs. 2 Buchst. d) werden von der Abfallentsorgung Kreis Kassel abgeholt, wenn der Abfallerzeuger oder -besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel bestimmt den jeweiligen Abholzeitpunkt; er teilt diesen mindestens eine Woche vor Abholung mit. Sollten vom Abfallbesitzer Gegenstände zur Abholung beantragt worden sein, die nicht unter den Begriff Elektrogeräte und Metallgegenstände fallen, wird dies ebenfalls mitgeteilt. Abs. 10 S. 4 gilt entsprechend.

Erzeuger oder Besitzer haben die Elektrogeräte und Metallgegenstände am Tage der Abfuhr rechtzeitig zur Abholung bereitzustellen. Sie sind am äußersten Straßen- bzw. Gehsteigrand der mit den Sammelfahrzeugen nächst befahrbaren öffentlichen Straße so aufzustellen, dass das Sammelfahrzeug den Bereitstellungsplatz gefahrlos erreichen kann und die Elektrogeräte und Metallgegenstände vom Abfuhrpersonal ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust geladen werden können. Sie sind so bereitzustellen, dass in ihnen enthaltene Flüssigkeiten nicht auslaufen oder enthaltene Gase nicht in die Atmosphäre entweichen können. Metallgegenstände und nach Art und Menge haushaltsübliche Elektrogeräte können darüber

hinaus von den Erzeugern oder Besitzern kostenfrei zu der von der Abfallentsorgung Kreis Kassel betriebenen und für Elektrogeräte und Metallgegenstände zugelassenen Entsorgungseinrichtungen gebracht werden. § 17 gilt entsprechend.

(12) Bei Verstößen gegen die Anforderungen an die Überlassung der Abfälle ist die Abfallentsorgung Kreis Kassel berechtigt, die Einsammlung der Abfälle zu verweigern.

## **§ 14**

### **Abfuhrhythmus der Behältnisse im Holsystem**

(1) Bioabfall und Restmüll werden vierzehntäglich im Wechsel, Altpapier vierwöchentlich abgefahren. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird von der Abfallentsorgung Kreis Kassel bekannt gegeben. Umleerbehälter mit 2,5 m<sup>3</sup> oder 5 m<sup>3</sup> Füllraum nach § 12 Abs. 1 werden nach Bedarf abgefahren.

(2) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und/oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. Sie ist ferner berechtigt, im Einzelfall (z.B. öffentliche Veranstaltungen) für bestimmte Abfallarten angemessenes Behältervolumen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen kann die Gemeinde nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles gesonderte Gebühren abweichend von § 22 dieser Satzung erheben, wenn dadurch ein nicht unerheblicher Mehraufwand für die Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel entsteht.

(3) Muss der Zeitpunkt der Abholung gem. Abs. 1 oder 2 verlegt werden, wird dies öffentlich bekannt gemacht. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche abgeleitet werden.

## **§ 15**

### **Anforderungen an die Überlassung von Abfällen im Bringsystem**

(1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle nach § 2 Abs. 14 sind dem Personal während der bekannt gegebenen Sammlungen in verschlossenen und dichten Behältnissen zu übergeben. Die Abgabe hat getrennt nach den jeweiligen Abfallstoffen zu erfolgen. Angaben über die zugelassenen Abfallarten erteilt die Abfallentsorgung Kreis Kassel. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammlung werden von der Abfallentsorgung Kreis Kassel bekannt gegeben.

(2) Baum- und Strauchschnitt, Kunststoffe, Glasabfälle und weitere Abfälle zur Verwertung so-wie sonstige überlassungspflichtige Abfälle können von den Abfallerzeugern und -besitzern zu den jeweils festgelegten Zeiten an den von der Abfallentsorgung Kreis Kassel bekannt gegebenen Entsorgungseinrichtungen abgegeben werden. Hierbei kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Trennung nach Abfallarten verlangen.

## **§ 16**

### **Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen**

(1) Gewerbeabfälle werden wie Abfälle aus privaten Haushaltungen entsprechend dieser Satzung entsorgt, sofern diese in den in § 12 genannten Behältnissen gesammelt werden können. Die Vorschriften über die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen (§§ 11-15) gelten entsprechend. Die Gemeinde oder die Abfallentsorgung Kreis Kassel bestimmt für gewerblich oder gemischt genutzte Grundstücke sowie für sonstige Grundstücke, bei denen sich das Abfallvolumen über die Einwohnerzahl nicht feststellen lässt, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ordnet die entsprechenden Behälter zu unter Berücksichtigung

der individuellen Gegebenheiten wie Branchenzugehörigkeit, Betriebsgröße, Mitarbeiterzahl, bisherige Abfallmenge etc.

(2) Gewerbeabfälle, die gemäß Abs.1 nicht wie Abfälle aus privaten Haushaltungen eingesammelt und transportiert werden können, haben die Abfallerzeuger und -besitzer in den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel zu entsorgen. § 17 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Abfälle nach § 5. Diese ausgeschlossenen Abfälle sind gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend den Vorschriften des KrWG und des HAKrWG zu entsorgen.

(3) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann anordnen, dass Gewerbeabfall oder bestimmte Arten von Gewerbeabfall chemisch/physikalisch vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

- a) die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle zu erleichtern, oder
- b) Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können oder
- c) vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher nutzen zu können.

(4) Der Abfallerzeuger und -besitzer hat in jedem Falle sicherzustellen, dass niemand durch die eingesammelten oder zum Transport bereitgestellten Abfälle gefährdet wird. Die Gemeinde und die Abfallentsorgung Kreis Kassel können im Einzelfall oder durch öffentliche Bekanntmachung vorschreiben, dass die Einsammel- bzw. Transportgefäße verschließbar sein müssen, oder dass sie in einem abschließbaren Raum unterzubringen sind.

## **§ 17**

### **Benutzung der Entsorgungseinrichtungen**

(1) Die Benutzung der von der Abfallentsorgung Kreis Kassel zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzerordnung. Den Anweisungen des Personals ist dabei Folge zu leisten.

## III. Gebühren

### **§ 18**

Nicht belegt

### **§ 19**

#### **Gebühren bei Selbstanlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen**

(1) Gebührenmaßstab: Bei Selbstanlieferung von Abfällen wird die Gebühr in Abhängigkeit der von Art und der Menge der Abfälle bestimmt. Bei Sonderleistungen bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung und nach dem Zeitbedarf.

(2) Für die Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel gelten folgende Gebühren:

1. Gebühr für andienungspflichtige Abfälle zur Ablagerung auf der Deponie  
je Gewichtstonne 48,00 Euro
2. Gebühr für andienungspflichtigen Restabfall zur weiteren Behandlung

- |  |             |
|--|-------------|
| je Gewichtstonne   | 140,00 Euro |
| 3. Gebühr für Bioabfälle zur Kompostierung<br>je Gewichtstonne   | 72,00 Euro  |
| 4. Für Anlieferungen von sonstigen Abfällen und für Sonderleistungen werden Entgelte gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben  |             |
| 5. Mindestgebühr für kostenpflichtige Abfälle<br>je Anlieferung  | 3,00 Euro   |
| 6. Für erhöhte Aufwände bei der Ablagerung, Kompostierung oder weiteren Behandlung von Abfällen (z.B. Störstoffauslese, Analysen, Staubschutzmaßnahmen, etc.), werden Entgelte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes oder in Form von Sonderleistungen gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben. |             |

## § 20

Nicht belegt

## § 21

### Entstehen, Beendigung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht nach § 22 bei Zurverfügungstellung der Behälter bis zum 15. eines Monats ab dem 1. des laufenden Monats, bei Zurverfügungstellung nach dem 15. eines Monats erstmals ab dem 1. Tag des folgenden Monats. Im Falle der Beantragung eines geringeren Behältervolumens entsteht die Gebührenschuld mit Beantragung entsprechend Satz 1. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung der Behälter erfolgte, sofern die Voraussetzungen für den Anschlusszwang nach § 6 entfallen sind und keine Zuweisung von Behältnissen gem. § 12 Abs. 2 zu erfolgen hat. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich. Sie kann monatliche (mtl.) / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen. Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 22

### Gebührenerhebung

(1) Die Gemeinde Fuldabrück erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren. Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. §§ 12 und 16 Abs. 1 zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch ermittelten durchschnittlichen Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Behältervolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

80 l-Behälter	mtl.	16,80
120 l-Behälter	mtl.	24,20
240 l-Behälter	mtl.	47,50



1.100 l-Behälter	mtl.	180,00
2,5 m³ - Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	25,60 € 109,42 €
5 m³ - Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	51,20 € 209,72 €
3 m³ - Unterflurbehälter	mtl.	311,28 €
4 m³ - Unterflurbehälter	mtl.	408,44 €
5 m³ - Unterflurbehälter	mtl.	505,60 €

(3) Die Gebühren für ein oder mehrere Restabfallbehältnisse, die als Nachbarschaftsbehälter genutzt werden, werden von der von den Anschlusspflichtigen genannten verantwortlichen Personen erhoben.

(4) Auf Antrag wird die Entsorgung auf Grundstücken, auf denen nur eine Person gemeldet ist, über Abfallsäcke vorgenommen.

Dem Gebührenpflichtigen werden

13 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 40 l bzw.

26 Abfallsäcke mit einem Füllraum von 20 l

gegen eine Gebühr von monatlich 8,60 € zur Verfügung gestellt.

(5) Die Gebühr nach Abs. 2 ermäßigt sich auf Antrag je angeschlossenem Grundstück, bezogen auf den Restabfallbehälter bei einem

80 l-Behälter um	mtl.	1,00 €
120 l-Behälter um	mtl.	1,50 €
240 l-Behälter um	mtl.	3,00 €
1.100 l-Behälter um	mtl.	13,75 €
sowie bei der Entsorgung über Abfallsäcke (§ 22 Abs.4) um	mtl.	0,50 €

sofern der Gebührenschuldner nachweist, dass grundsätzlich alle auf dem /den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallenden Bioabfälle ganzjährig durch Eigenkompostierung verwertet werden (§ 12 Abs. 4). Gleiches gilt für den Fall, dass nachweislich ganzjährig keinerlei Bioabfälle auf dem / den anschlusspflichtigen Grundstück(en) anfallen. Die Überlassung von Baum- und Heckenschnitt an die Abfallentsorgung Kreis Kassel steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen. Eine Ermäßigung bei Großbehältern ab 2,5 m³ ist ausgeschlossen.

(6) Für Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsunternehmen ist Gebührenmaßstab das gem. § 16 in Vbg. mit § 12 zugeteilte Behältervolumen für Restabfall. Dabei werden in der Gebührenberechnung die empirisch durchschnittlichen ermittelten Werte für das Verhältnis von Abfallgewicht und Abfallvolumen (Raumgewicht) jeder Behältergröße zu Grunde gelegt.

Die Gebühr beträgt für jeden Restabfallbehälter, bei teilweiser oder ausschließlich industrieller, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung im Dienstleistungsbereich, je

80 l-Behälter	mtl.	16,80
120 l-Behälter	mtl.	24,20

240 l-Behälter	mtl.	47,50
1.100 l-Behälter	mtl.	180,00
2,5 m <sup>3</sup> - Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	25,60 € 109,42 €
5 m <sup>3</sup> - Umleerbehälter	mtl. Vorhaltegebühr zzgl. je Leerung	51,20 € 209,72 €
3 m <sup>3</sup> - Unterflurbehälter	mtl.	311,28 €
4 m <sup>3</sup> - Unterflurbehälter	mtl.	408,44 €
5 m <sup>3</sup> - Unterflurbehälter	mtl.	505,60 €

Eine Ermäßigung nach § 22 Abs. 5 wird nicht gewährt.

(7) Für zusätzliche Bioabfallbehälter (§ 12 Abs. 5) welche mindestens für die Dauer von 12 Monaten zu nutzen sind, werden erhoben, je

120 l-Behälter	mtl.	4,50
240 l-Behälter	mtl.	8,90

(8) Beistellsäcke á 50 l gem. § 12 Abs. 2 werden zum Stückpreis von 4,70 € abgegeben.

(9) Für eine Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung ist ein Behältnis für Restabfall mindestens für die Dauer von drei Monaten zu nutzen. Bioabfallbehälter sind mindestens für die Dauer von 12 Monaten zu nutzen. Dies gilt einschließlich der gebührenpflichtigen zusätzlichen Bioabfallbehälter gem. § 12 Abs. 5.

(10) Für Gebühren in Ausnahmefällen wird auf § 14 Abs. 2 verwiesen.

## § 23 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind

1. Grundstückseigentümer und die ihnen nach § 2 Abs. 4 gleichgesetzten Personen

2. die Abfallanlieferer bei den Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel. Anlieferer ist, wer die Abfälle direkt der jeweiligen Entsorgungseinrichtung übergibt. Ausgenommen sind Anlieferungen, bei denen mit Einverständnis der Abfallentsorgung Kreis Kassel eine schriftliche Gebührenübernahmeerklärung abgibt. In diesen Fällen ist der Abfallerzeuger gebührenpflichtig und haftet zusammen mit dem Anliefernden als Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte und neue Eigentümer bis zum Eingang der Anzeigen nach § 7 Abs. 1 für rückständige Gebührenansprüche.

## *IV. Schlussbestimmungen*

### **§ 24 Überwachungsbefugnisse**

(1) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel ist befugt,

1. den Inhalt der Restabfallbehältnisse und der Behältnisse für Bioabfälle und Papier im Hinblick auf die Trennpflichten gem. § 13 Abs. 3 zu kontrollieren,
2. die Angemessenheit des Restabfallvolumens gem. § 12 Abs. 2 zu überprüfen,
3. angelieferte Abfälle einer chemisch-physikalischen Untersuchung zu unterziehen oder eine Untersuchung durch geeignete Sachverständige zu verlangen, wenn der Verdacht besteht, dass Stoffe, die die Abfallverwertungs-, Abfallbehandlungs- oder Abfallablagerungseinrichtungen beeinträchtigen können oder Stoffe, die von der Entsorgung durch die Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel ausgeschlossen sind, enthalten sind,
4. Gutachten von Sachverständigen einzuholen, wenn zweifelhaft ist, ob Abfälle in den Einrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel schadlos entsorgt werden können oder in welchen Einrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel eine Entsorgung möglich ist,
5. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

(2) Die Kosten von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 tragen die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer und Abfallanlieferer. Sie haften dafür gesamtschuldnerisch.

(3) Führen Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 zu längeren Standzeiten der vom Anlieferer verwendeten Fahrzeuge oder Behältnisse, kann für den dadurch bedingten Ausfall kein Schadenersatzanspruch gegen die Gemeinde oder die Abfallentsorgung Kreis Kassel geltend gemacht werden.

### **§ 25 Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, transport-, behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Abfallentsorgung Kreis Kassel Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einzuführen.

### **§ 26 Ausschluss der Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen, Schadenersatz**

(1) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel kann Anlieferer befristet von der Benutzung der Entsorgungseinrichtung ausschließen, wenn sie wiederholt trotz Abmahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Benutzungsordnung verstoßen haben oder mit der Gebühreinzahlung in Verzug sind, soweit gewährleistet ist, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.

(2) Die Anlieferer von Abfällen haften für Schäden und Aufwendungen, die durch die Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen zu den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen entstehen. Die Überlassungspflichtigen haften für Schäden und Aufwendungen, die an

Abfallbehältnissen, an Sammelfahrzeugen und an den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen der Abfallentsorgung Kreis Kassel durch Eingabe nicht zugelassener Abfälle in die jeweiligen Abfallbehältnisse entstehen.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 gebrauchte Verpackungen und Behältnisse nicht wieder verwendet oder die Trennpflichten nach § 11 nicht berücksichtigt,
2. nach § 5 ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde oder der Abfallentsorgung Kreis Kassel überlässt oder zuführt,
3. den Vorschriften des Anschluss- und Benutzungszwanges gem. § 6 zuwiderhandelt,
4. den Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit ungültigen Angaben nachkommt,
5. nicht abgeholte Abfälle entgegen § 8 Abs. 2 nicht wieder zurücknimmt,
6. entgegen § 12 Abs. 2 Restabfall bei verstärktem Anfall nicht in den dafür bestimmten und zugelassenen Abfallsäcken zur Abfuhr bereitstellt,
7. entgegen § 13 Abs. 3 die Abfallbehältnisse nicht für die dafür vorgesehenen Abfälle verwendet,
8. entgegen § 13 Abs. 5 Abfälle manuell oder maschinell in Abfallbehältnisse einpresst oder einstampft bzw. Abfälle in Abfallbehältern verbrennt,
9. entgegen § 13 Abs. 6 Abfallschleusen oder ihnen gleichzusetzende Anlagen ohne Genehmigung in Betrieb nimmt,
10. entgegen § 13 Abs. 11 Elektrogeräte nicht so aufstellt, dass weder enthaltene Flüssigkeit auslaufen noch enthaltene Gase entweichen können,
11. die Anforderungen bezüglich überlassener Abfälle im Bringsystem nach § 15 außer Acht lässt,
12. den Bedingungen bezüglich der Getrenntsammlung von Gewerbeabfällen nach § 16 nicht nachkommt,
13. die Bedingungen der Selbstanlieferung von Abfällen gem. § 17 nicht berücksichtigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 5,00 und 10.000,00 Euro in jedem Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 28**

### **Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel**

(1) Die Abfallentsorgung Kreis Kassel/Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für den Einzelfall treffen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

## **§ 29**

### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Fuldabrück vom 18.11.2016, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallsatzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

#### Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Fuldabrück, 11.12.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Fuldabrück

gez.

Dieter Lengemann  
Bürgermeister